

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
30-08-(2018-1662)

---

bearbeitet von:  
Dernbauer DW 89992 | Mikulik

---

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium  
für Nachhaltigkeit und Tourismus

abt-18@bmnt.gv.at

Wien, 7. August 2018

**Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das  
Immissionsschutzgesetz – Luft und das  
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert  
werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz  
2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 28. Juni 2018 übermittelten Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018), BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**ad. Artikel 1 - Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002**

**Allgemeines**

Der geplanten gegenständlichen Änderung des AWG 2002 liegt die durch die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) verabschiedete so genannte Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zugrunde. Die Republik Österreich setzt nun damit die Bestimmungen dieser Aarhus-Konvention um.

#### **ad Z 7 (§ 40 Abs. 1b)**

Um eine einheitliche Nomenklatur zu gewährleisten, wäre im Einleitungsteil nach dem Ausdruck „*IPPC-Behandlungsanlage*“ die Wortfolge „*einen Seveso-Betrieb*“ einzufügen. Auch in der Aufzählung des bestehenden § 40 Abs. 1 Z 1 sollte der Seveso-Betrieb aufgenommen werden.

#### **ad Z 8 (§ 40a samt Überschrift)**

Die vorgesehene Kundmachung der wesentlichen Inhalte von Bescheiden auf der Internetseite [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) ist redundant, da die Zustellfiktion ausschließlich auf die Kundmachung auf der Internetseite der zuständigen Behörde abstellt. Dies sollte daher aus Gründen der Klarheit und im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten entfallen.

Darüber hinaus geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor, wie nach Ablauf der Sechswochenfrist mit den kundgemachten Bescheidinhalten weiter zu verfahren ist.

Unter Hinweis auf die im Rahmen des gegenständlichen Entwurfes enthaltene Textierung des § 107 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird daher für den Einleitungssatz folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„§ 40a. Die wesentlichen Inhalte von Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegen, sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde kundzumachen und dort für die Dauer von sechs Wochen bereit zu stellen.“*

### **ad Artikel 2 - Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft**

#### **Allgemeines**

Im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird seitens des Österreichischen Städtebundes begrüßt, dass im Immissionsschutzgesetz - Luft eine Umsetzung der Aarhus-Konvention in Angriff genommen wird. Besonders wichtig ist dabei, dass der für die Behörden dadurch entstehende Mehraufwand in Grenzen gehalten wird und für die Behörden aus diesem Anlass keine Neuregelungen oder Verschärfungen von Fristen für bestehende Instrumente erfolgen.

### **ad Z 2 und 3**

§ 9a Abs. 1 IG-L sollte in der bisherigen Fassung - allenfalls unter Ergänzung der Dokumentationspflicht der Nicht-/Berücksichtigung der Stellungnahmen - beibehalten werden. In Hinblick auf § 9a Abs. 11 bleibt für eine zusätzliche Beteiligung mit subjektivem Recht auf eine behördliche Entscheidung kein Raum. Es ist ausreichend, wenn die eingelangten Stellungnahmen - wie bisher - nach Ermessen der Behörde berücksichtigt werden. Personen, die das nicht als ausreichend erachten, können ohnehin einen Antrag gemäß Abs. 11 stellen, der auch im Rahmen der Erstellung bzw. Evaluierung des Programms anwendbar ist. Das vorgeschlagene Antragsrecht samt Bescheidpflicht und Rechtsmittelbefugnis gemäß Abs. 1a und 6 ist nach den Bestimmungen der Aarhus-Konvention nicht erforderlich. Im Übrigen wird bezweifelt, dass die Evaluierung eines Programms von den Bestimmungen der Aarhus-Konvention überhaupt erfasst ist.

Hinsichtlich § 9a Abs. 6 IG-L ist zunächst festzuhalten, dass der Begriff „Evaluierung“ nicht hinreichend determiniert ist. Es gibt diesbezüglich keine allgemein anerkannten Standards und Normen. Eine Definition dieses Begriffs wäre wünschenswert.

Dass dem Landeshauptmann nun für die Durchführung der Evaluierung zeitliche Vorgaben gemacht werden sollen, ist weder nach der Aarhus-Konvention noch sachlich erforderlich. Die vorgesehene Frist, den Evaluierungsbericht sowie gegebenenfalls den Entwurf des überarbeiteten Programms und die seiner Erstellung zugrundeliegenden Studien und wesentlichen Grundlagen spätestens sechs Monate nach Beginn der Evaluierung auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen, ist im Hinblick auf die Komplexität zu kurz bemessen. Der Zeitaufwand der Evaluierung eines Programms ist auch auf Grund der notwendigen Vergabe der Erarbeitung von Grundlagen bzw. von Studien und der damit verbundenen Einhaltung von Vergabevorschriften gleich hoch anzusetzen, wie die Erstellung eines Programms. Das bedeutet, dass die in § 9a Abs. 1 vorgesehene Frist von längstens 18 Monaten auch bei der Evaluierung notwendig ist.

Auch hier gilt, dass eine Bürgerbeteiligung während der Evaluierung (welche eigentlich ein behördeninterner Prozess ist) aufgrund der permanenten Antragsmöglichkeit gemäß § 9a Abs. 11 überschießend und nicht erforderlich ist. Ferner stellt sich hier die Frage, wie sich anhängige Beschwerde-/ Revisionsverfahren auf das (zwischenzeitig kundgemachte) Programm auswirken sollen.

Dass in § 9a Abs. 6 für die Kundmachung des überarbeiteten Programms eine eigene Frist von zwölf Monaten eingeführt werden soll, ist unverständlich, weil bei der Erstellung des Programms gemäß § 9a Abs. 1 hinsichtlich der Kundmachung keine Frist festgelegt ist.

#### **ad Z 5**

In der vorgeschlagenen Bestimmung des § 9a Abs. 11 IG-L ist die Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend geregelt, da nach dem Text die betroffenen Personen zu jeder Zeit - und ohne Einschränkung auf einen allfälligen Verfahrensstand bei der Erstellung eines Programms - Anträge auf Erlassung oder Abänderung von Programmen sowie auf Anordnung von Maßnahmen stellen können. Im Wesentlichen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Parteirechten in Abs. 11 um jene, welche nach den Bestimmungen der Aarhus- Konvention erforderlich sind.

Die im vorgeschlagenen Text genannten Anträge der betroffenen Personen und Umweltorganisationen sollten jedoch dahingehend begründet werden müssen, weshalb ein neues Programm oder die Abänderung eines bestehenden Programms als erforderlich erachtet wird. Weiters sollten darin auch zwingend Maßnahmenvorschläge enthalten sein, deren Zweckmäßigkeit glaubhaft zu machen ist. Das Erfordernis der Begründung soll mutwillige und substanzlose Anträge hintanhaltend und verhindern, dass der Behörde nach der Officialmaxime eine umfassende Prüf- und Ermittlungstätigkeit auferlegt wird.

Völlig offen ist, ob und wem außer dem Antragsteller in diesen Verfahren noch Parteistellung zukommt. Dies wäre jedenfalls klarzustellen.

In § 9a Abs. 13 IG-L erster Satz sollte zur Klarstellung das Wort „*darzulegen*“ durch die Wortfolge „*glaubhaft zu machen*“ ersetzt werden. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut enthält auch keinerlei Einschränkungen auf Langzeitwerte, die Erläuterungen hingegen schon. Dieser Widerspruch wäre entsprechend aufzuklären.

Durch die gegenständliche Änderung muss bei allen Verfahren gem. § 37 Abs. 1 (ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen) den anerkannten Umweltorganisationen eine nachträgliche Beschwerdemöglichkeit bei der Genehmigung und wesentlichen Änderung von Behandlungsanlagen, die nicht bereits der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG 2002 unterliegen (IPPC-Anlagen), eingeräumt werden.

Für die Stadt Wien stellen diese Bestimmungen de facto keine Erschwernis dar, da auch bisher bei Genehmigungen und bei wesentlichen Änderungen von allen

Abfallbehandlungsanlagen die öffentliche Beteiligung im Sinne der Aarhus-Konvention ermöglicht wurde, da die Wiener Abfallbehandlungsanlagen entweder dem UVP-Gesetz unterliegen, oder bereits in der Vorplanungsphase einer umfangreichen strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden, wodurch sich die anerkannten Umweltorganisationen sogar vorzeitig an der Anlagenplanung beteiligen können. Folglich kann auch eine etwaige nachträglich erfolgende Beschwerde einer dieser Organisationen mit dem Hinweis auf die bereits erfolgte Beteiligung im Rahmen des SUP-Verfahrens leicht argumentativ behandelt werden, ohne dass es dadurch zu wesentlichen Verzögerungen bei der Realisierung eines konkreten Projektes kommt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär